

Bürmoos, 01.10.2020

## Kundmachung

Aufgrund der Bestimmungen des § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. 9/2020 i.d.g.F. hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 01.09.2020 für die Gemeinde Bürmoos folgende

### Hundehalteverordnung

beschlossen:

Aufgrund der Bestimmungen des § 12 (2) Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. 66/2012 i.d.g.F. wird verordnet:

#### § 1

(1) Im Gebiet der Gemeinde Bürmoos sind Hunde außerhalb von Gebäuden an öffentlichen Orten wie z. B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen, Kinderspielflächen u. dgl., auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen so **an der Leine zu führen** (§ 17 Salzburger Landessicherheitsgesetz), dass jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

(2) Jeder Hund ist um Tragen einer Hundemarke verpflichtet welche von der Gemeinde Bürmoos zur Verfügung gestellt wird und auch dort bezogen werden muss.

(3) Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Salzburger Landessicherheitsgesetz i.d.g.F. § 16a, Meldepflichten, § 21 Sachkundenachweis, § 23 Haftpflichtversicherung, wird im Besonderen hingewiesen!

#### § 2

Die Bestimmungen gem. § 1 gelten nicht für solche Fälle, bei welchen der Hundgebrauch dies ausschließt gem. § 17 Abs. 2 Sbg. Landessicherheitsgesetz (Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, sowie Jagdhunde bei Jagdeinsätzen, Therapiehunde (Nachweis über Notwendigkeit und Ausbildung des Tieres erforderlich), Assistenzhunde).

#### § 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 (4) Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. 66/2012 i.d.g.F bestraft.

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehalteverordnung der Gemeinde Bürmoos vom 01.08.1995 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Bürmoos

Gemeindeamt Bürmoos Bez. Salzburg-Umgebung
Angeschlagen am: 01.10.2020
Abgenommen am: 16.10.2020

Der Bürgermeister:

